

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der 3. Liga Spielsaison 2019/2020

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
1.	Satzung, Ordnungen	2
2.	Regeln	2
3.	Ahndung von Verstößen	2
4.	Meldefristen	2
II.	Spieltechnische Bestimmungen	2
5.	Geschäftsstelle, Spielleitung und Kommunikation	2
6.	Wettkampfbereich/Hallen	3
7.	Videoaufzeichnung	3
8.	Hallensprecher	4
9.	Öffentliche Zeitmessanlage	4
10.	Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter	4
11.	Spielkleidung	5
12.	Spielbericht/Spielausweise/Ausstattung Kampfgericht	5
13.	Absetzung, Verlegung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse	6
14.	Ordnungs-, Sanitäts- und Wischdienst	7
15.	Schiedsrichterbeobachtung	7
16.	Dopingkontrollen	7
17.	Rechtsinstanz	7
III.	Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg	7
18.	Spieltage, Anwurfzeiten	7
19.	Technische Besprechung	8
20.	Auf- und Abstiegsregelung	8
21.	Traineranstellung	9
IV.	Wirtschaftliche Bestimmungen	10
22.	Bürgschaft/ SEPA-Lastschriftmandat	10
23.	Spielklassenbeiträge	10
24.	Kostenerstattung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter	10
25.	Abrechnung bei Neuansetzungen, Wiederholungsspielen und Entscheidungsspielen	11
26.	Ausgleich für Schiedsrichter-, Zeitnehmer-, Sekretärkosten und Neutraler Beobachterkosten	11
27.	Freier Eintritt	11
28.	Richtlinien für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Spielaufsicht/Technischer Delegierter ...	12
29.	Sonstiges	12
V.	Gebühren- und Bußgeldkatalog	12
A.	Gebühren	12
B.	Geldbußen	12
	Anlage zu den Durchführungsbestimmungen - 3. Liga - 2019/2020	14

Aus redaktionellen Gründen ist bei Personen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Satzung, Ordnungen

Es gelten Satzung, Ordnungen und Richtlinien (s. hier insbesondere: Die Richtlinie Spielstätten/Hallenstandards für die 3. Liga und die Jugendbundesligen sowie das Statut 3. Liga) des DHB. Diese sind Grundlage des Spielbetriebs der 3. Liga. Die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DHB sowie diese Durchführungsbestimmungen werden von Vereinen und Spielern mit der Meldung zur Teilnahme an der 3. Liga als verbindlich anerkannt. Sie gelten auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

2. Regeln

- 2.1 Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF. Es können bis zu 16 Spieler eingesetzt werden.
- 2.2 Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb der 3. Liga sind lediglich Vereins- und Spielgemeinschaftsmannschaften. Schul- und Auswahlmannschaften sind vom Spielbetrieb der 3. Liga ausdrücklich ausgeschlossen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Regel 4:11 (Verletztenregel) angewendet wird.

3. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) des DHB geahndet (s. u. a. § 25 Abs. 1 RO und Abschnitt V.).

4. Meldefristen

- 4.1 Mannschaften der 3. Liga, Absteiger aus der 2. Bundesliga und Mannschaften aus den Oberligen, die das Spielrecht für die 3. Liga erworben haben, müssen ihre Teilnahme an den Spielen der 3. Liga für die kommende Spielsaison bis spätestens zum **15. April** jeden Jahres dem DHB bzw. der zuständigen Spielleitenden Stelle mitgeteilt haben.
- 4.2 Die Absteiger bzw. die möglichen Absteiger aus der 3. Liga in die Oberligen sind verpflichtet, die festgelegten Meldetermine ihrer Landesverbände bzw. zwischenverbandlichen Oberligen zu beachten.
- 4.3 Die teilnehmenden Vereine reichen mit der Meldung bzw. den auf den Formularen genannten Fristen folgende Unterlagen beim Spielbetrieb des DHB ein (sofern sie noch nicht vorliegen): Meldebogen, Hallenabnahmebogen, SEPA-Lastschriftmandat, Bürgschaft, Traineranstellung.

II. Spieltechnische Bestimmungen

5. Geschäftsstelle, Spielleitung und Kommunikation

- 5.1 Anschrift der Geschäftsstelle:

Deutscher Handballbund e.V.	Strobelallee 56 44139 Dortmund	T: 0231/91191-16 M: anne.adamczewski@dhb.de M: melanie.prell@dhb.de
-----------------------------	-----------------------------------	---

- 5.2 Die spieltechnische Leitung der Meisterschaftsspiele obliegt der Spielkommission 3. Liga gemäß § 43 DHB-Satzung. Dieser Spielkommission gehören an:

Horst Keppler, Vorsitzender, Spielleitende Stelle Frauen
Andreas Tiemann, stellvertretender Vorsitzender, Spielleitende Stelle Männer;
Harald Mohr, Schiedsrichterwart;
zwei VertreterInnen, 3. Liga Frauen
zwei VertreterInnen, 3. Liga Männer

Die Vertreterinnen und Vertreter der 3. Liga Frauen bzw. Männer werden vom DHB berufen.
Die Vereine können hierzu Vereinsvertreter vorschlagen.
Im Falle der Verhinderung vertreten sich die Spielleitenden Stellen gegenseitig.

5.3 Spielleitenden Stellen sind:

	Name	Mail-Adressen und Tel.
Frauen	Horst Keppler	HorstKeppler@gmx.de T: 07062/4764 M: 0171/3815265
Männer	Andreas Tiemann	handball@andreas-tiemann.de M: 0170/3141899 T: 05703-5204107

- 5.4 Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt im Allgemeinen elektronisch per Email. Dazu hat jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein im Rahmen des Meldebogens außer einer offiziellen Postanschrift auch zwei offizielle E-Mail-Adressen anzugeben. Änderungen sind der Spielleitenden Stelle und der Geschäftsstelle (Spielbetrieb) umgehend mitzuteilen. Evtl. Fehlzustellungen gehen bei nicht erfolgter Änderungsmeldung zu Lasten des Vereins.
- 5.5 Die EDV-technische Abwicklung erfolgt über das Spielplanprogramm der Fa. Sportradar, das für die Vereine verbindlich ist.

6. Wettkampfbereich/Hallen

- 6.1. Wettkampfbereich sind Spielfläche gemäß Regel-Figur 1 incl. Abbildungen und der Zuschauerbereich. Wettkampfstätte ist die gesamte Sporthalle.
- 6.2. Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine/Ausrichter verantwortlich; sie haften dafür, dass die „Richtlinie für Sportstätten/Hallenstandards“ voll umfänglich eingehalten wird.
Alle Sicherheitszonen sind durch vom Heimverein abzustellende und kenntlich gemachte Ordner zu überwachen.
- 6.3. Für die Sportstätten/Hallen der Aufsteiger aus den Oberligen in die 3. Liga müssen Hallenabnahmeberichte unter Federführung des verantwortlichen Spieltechnikers des zuständigen Landesverbandes bis spätestens 01. Juli 2019 angefertigt werden (siehe Hallenabnahmebogen).
- 6.4. Falls die Hallen bei Spielen gegenüber dem Hallenabnahmebericht Veränderungen aufweisen und kein neuer Hallenabnahmebericht eingereicht wurde, sind Geldbußen gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6. RO zu verhängen. Falls ein Spiel nicht ausgetragen werden kann, weil Spielfläche und Tore nicht in einen der Regel 1 entsprechenden Zustand versetzt werden konnten, ist Spielverlust gemäß § 50 Abs. 1 Buchst. b) SpO und Geldbuße gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6 SpO auszusprechen. Werbeaufkleber auf der Spielfläche sind so zu platzieren, dass die Spielfeldmarkierungen weiterhin deutlich erkennbar sind.
- 6.5. Haftmittelnutzung muss gestattet sein. In Bezug auf die Art der Haftmittel gilt die Entscheidung des jeweiligen Halleneigners. Jeder Heimverein/Ausrichter ist verpflichtet, der Gastmannschaft die in der Halle zugelassenen Haftmittel kostenlos und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung anderer Haftmittel ist nicht gestattet. Haftmitteldépôts sind nur an den Schuhen erlaubt. Nicht erlaubt sind Dépôts an den Händen/Unterarmen/Knien oder anderen Körperregionen.

7. Videoaufzeichnung

- 7.1 Der Heimverein hat sicherzustellen, dass die einzelnen Spiele aufgezeichnet und binnen 48 Stunden nach dem Spiel auf den Server hochgeladen werden (d.h. das Spiel muss in kompletter Länge zur Verfügung stehen). **Die Videoaufzeichnungen dürfen nur in der Halbzeitpause angehalten werden. Der Beginn der ersten und zweiten Halbzeit ist im Video (Sportlounge-Portal) jeweils zu**

markieren. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße geahndet werden; ggf. kann im Wiederholungsfall der Zugang zum Videoportal für den fehlbaren Verein gesperrt werden.

- 7.2 Die technischen Richtlinien hinsichtlich Qualität, Hard- und Software, die vor der Saison bekannt gegeben werden, sind zu beachten. Bei Fragen/Problemen ist zunächst der Support der Fa. Sportlounge direkt zu kontaktieren. Gleichzeitig erteilen die Vereine dem DHB ihr Einverständnis, dass diese Videos zu Zwecken der Schulung und Öffentlichkeitsarbeit weiterverwendet werden können.

8. Hallensprecher

- 8.1 Der Hallensprecher darf nicht im Bereich des Zeitnehmertisches und der Auswechselfänke Platz nehmen.
- 8.2 Die Äußerungen des Hallensprechers haben sich auf die für alle Beteiligten (Spieler, SR, Offizielle, Presse, Zuschauer, usw.) notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen (Nennung der Torschützen, aktueller Spielstand, Resultate anderer Spiele, Hinweise auf organisatorische Abläufe vor Ort, Vereinsveranstaltungen, Auswärtsspiele, Mitfahrgelegenheiten, Werbedurchsagen, etc.) zu beschränken. Unerwünscht sind jegliche Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichterentscheidungen, zum Verhalten und zu den Leistungen einzelner Spieler, unangemessen aufputschende und anfeuernde Äußerungen, sowie Musikeinspielungen (u.a. Fanfaren, Trompetensoli, pneumatisch/mechanisch/elektrisch betriebene Lärminstrumente etc.) während des laufenden Spieles. Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten können zur Ablösung durch die Schiedsrichter und mit einer Bestrafung gemäß Gebühren- und Bußgeldkatalog Absatz B. führen.

9. Öffentliche Zeitmessanlage

Es muss eine der Regel entsprechende öffentliche Zeitmessanlage vorhanden sein, die vom Zeitnehmertisch aus ohne Sichtbehinderung eingesehen und vom Zeitnehmer bedient werden kann. Die Uhr soll vorwärts laufen und mit dem Anpfiff in der zweiten Halbzeit bei 30:00 weiterlaufen. Zusätzlich hat der Heimverein am Zeitnehmertisch eine Tischstoppuhr mit einem Durchmesser von mindestens 21 cm oder einen Handball-Timer bereitzuhalten.

10. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter

- 10.1. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch die beauftragten Schiedsrichteransetzer. Einsprüche gegen Schiedsrichteransetzungen sind unzulässig. Neutrale Zeitnehmer und Sekretäre werden durch den für den Heimverein zuständigen Ansetzer eingeteilt.

Schiedsrichteransetzer:

	Name	Mail-Adressen
Frauen	Jörg Berning	T: 0171/9418351 M: joerg.berning@mail.de
Männer	Harald Mohr	T: 01 73 / 6 15 22 09 M: harald.mohr@schieris.de

- 10.2. Zeitnehmer und Sekretäre sind nach einheitlichen Richtlinien durch den zuständigen Ausschuss zu schulen und erhalten vom DHB einen Lichtbildausweis für den Einsatz in der 3. Liga. Dieser Ausweis gilt für die Dauer von zwei Jahren.
- 10.3. Im Falle von § 77 Abs. 2 SpO (Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters) müssen sich die Mannschaften auf ein Schiedsrichtergespann oder einen Schiedsrichter einigen, für den mindestens die Berechtigung vorliegt, Spiele der Oberligen zu leiten.
- 10.4. Die Heimvereine sind verpflichtet, für die Schiedsrichter einen abschließbaren Umkleideraum mit Tisch und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum muss den SR'n bis 75 Minuten

nach Spielende uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

- 10.5. Bei Ausbleiben von angesetztem Zeitnehmer und Sekretär soll der Heimverein einen Ersatz (Schiedsrichter oder geprüfter Zeitnehmer/Sekretär) stellen, der Gastverein kann einen Sekretär benennen. Ansonsten entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung der Funktion von Zeitnehmer und Sekretär.
- 10.6. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Beobachter erhalten eine Kostenerstattung gemäß dieser Durchführungsbestimmungen.
- 10.7. Die Kosten von Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und beauftragtem Schiedsrichterbeobachter sind vom Heimverein in der Schiedsrichterkabine auszuzahlen.
- 10.8. Bei Ansetzungszeiten ab 20:00 Uhr und einer Anfahrt von mehr als 300 km einfacher Fahrtstrecke gilt eine Übernachtung generell als genehmigt. Sofern eine Übernachtung gewünscht wird, ist dies rechtzeitig vor dem Spiel mitzuteilen.

Die Übernachtung ist ferner ohne Genehmigung zulässig, wenn die Witterungsverhältnisse die Rückreise nicht zulassen.

11. Spielkleidung

- 11.1 Die Mannschaften müssen in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung antreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein/zweitgenannte Verein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter. Auf Regel 17:13 wird hingewiesen.
- 11.2 Die Offiziellen dürfen keine Kleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspielern der gegnerischen Mannschaft führen können. Darüber hinaus hat jede Mannschaft ein Überziehleibchen, in der Farbe identisch mit dem Torhüter-Trikot, mitzuführen.
- 11.3 Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D deutlich sichtbar zu tragen. Die Karten werden vom DHB zur Verfügung gestellt.

12. Spielbericht /Spieldausweise/Ausstattung Kampfgericht

- 12.1. Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der elektronische Spielbericht (EMR) eingesetzt. Die Nutzung im Onlinebetrieb ist für alle Vereine der 3. Liga bindend.
- 12.2. Beim Online-Betrieb wird der Spielbericht direkt aus dem Sportradar-Programm versandt. Sollte eine Ausfalllösung notwendig geworden sein, ist der Spielbericht als elektronisches Dokument per Mail an die Spielleitende Stelle und den Schiedsrichteransetzer zu versenden.

Der ausrichtende Verein stellt sicher, dass Sekretär und Zeitnehmer 60 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spielerinnen und Mannschaftsoffiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftenverantwortlichen zuständig.

Die digitale Unterschrift (PIN-Nr.) zur Kenntnisnahme des elektronischen Spielberichts hat durch je einen Offiziellen der beiden beteiligten Mannschaften in Anwesenheit der Schiedsrichter bis spätestens 15 Minuten nach Spielende zu erfolgen.

- 12.3. Falls der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden kann (technische Probleme, für den EMR geschulte Zeitnehmer/Sekretäre stehen nicht zur Verfügung, etc.):

Es ist ein Spielprotokoll in Papierform zu verwenden. Die Spielernamen sind nach den Trikotnummern aufsteigend, die Spieldausweisnummer und das Geburtsjahr vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichts einzutragen.

Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortlicher/Offizieller) unaufgefordert im Beisein von Sekretär, Zeitnehmer und ggf. Technischem Delegierten zu unterzeichnen. Der Spielbericht ist digital der Spielleitenden Stelle

zuzustellen.

- 12.4. Zwei den Regeln entsprechende Spielbälle sind den Schiedsrichtern vor Spielbeginn vorzulegen. Außerdem ist der Heimverein dafür verantwortlich, dass rechtzeitig vor Spielbeginn Zeitstrafenvordrucke in ausreichender Anzahl und die notwendigen Aufstellvorrichtungen für die Grüne Karte und für die Zeitstrafenvordrucke zur Verfügung stehen.

Der Heimverein ist verpflichtet, im Rahmen der Technischen Besprechung jeweils drei Grüne Karten im DIN-A-5-Format, nummeriert mit 1, 2 und 3, zur Beantragung des Team-Time-Outs für beide Mannschaften vorzulegen.

- 12.5. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die Schiedsrichter. Sie sind verpflichtet die Spielberichte zu verteilen. Disqualifikationen sind im Spielbericht mit Regelbezug zu vermerken. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat. Die Schiedsrichter haben die Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär zu überprüfen und, falls sie fehlen, einen Vermerk im Spielbericht aufzunehmen.
- 12.6. Der gesamte Spielerkader (bis zu einer maximalen Anzahl von 30 Spielern) ist in der FMP durch den jeweiligen Verein bis zum 15.08.19 anzulegen und die Spielausweise sind in digitaler Form (leserlich) der DHB-Geschäftsstelle (Spielbetrieb) bis zum 15.08.19 vorzulegen. Änderungen nach diesem Termin werden durch die DHB-Geschäftsstelle (Spielbetrieb) vorgenommen werden und sind jeweils spätestens am **Freitag 12 Uhr** vor dem betreffenden Spieltag per Mail an den DHB-Spielbetrieb (melanie.prell@dhb.de bzw. anne.adamczewski@dhb.de) mitzuteilen. Die Vereine sind verantwortlich, dass die gemeldeten Spieler auch spiel- und teilnahmeberechtigt sind. Trainer gehören ebenfalls zum Kader und sind bei Veränderungen (z.B. Entlassung usw.) zu melden.
- 12.7. Kann eine Spielberechtigung beim Spiel nicht vorgelegt werden, ist diese innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel unaufgefordert der Spielleitenden Stelle in digitaler Form (leserlich) vorzulegen.

13. Absetzung, Verlegung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse

- 13.1. Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.
- 13.2. Sollen Spiele aufgrund vereinsexterner Vorgaben verlegt werden, sind den Spielverlegungsanträgen entsprechende Bescheinigungen beizufügen. Spielverlegungen auf Grund von Terminüberschneidungen zwischen der 3. Liga (Frauen) und der Jugend-Bundesliga (weiblich) sind auf Antrag kostenfrei und zwingend vorzunehmen, sofern der Antragsteller mit jeweils einer Mannschaft in beiden Spielklassen vertreten ist. Alle sonstigen Spielverlegungen auf Grund von Terminüberschneidungen mit Jugendspielen sind kostenpflichtig und setzen das Einverständnis beider Vereine voraus.
- 13.3. Unbeschadet von § 82 Abs. 1 letzter Satz SpO ist bei Spielverlegungsanträgen gem. § 82 Abs. 6 SpO eine Kopie des offiziellen Einladungsschreibens des Verbandes vorzulegen.
- 13.4. Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1c SpO vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: Flugzeug, Bahn, ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz. Dennoch sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um rechtzeitig den Spielort zu erreichen.
- 13.5. Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO annehmen.
- 13.6. Bei problematischen Straßenverhältnissen (Witterungseinflüsse, Fahrverbot, Autobahnsperrungen, usw.) haben Vereine und Schiedsrichter sofort nach bekannt werden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen, die in Abs. 12.4. aufgeführt sind. Sollte ein rechtzeitiges Erreichen des Spielortes trotzdem nicht möglich sein, ist die

Spielleitende Stelle und der Heimverein unverzüglich zu verständigen.

- 13.7. Ausgefallene Spiele der Vorrunde sind in der Regel bis zu deren Ende, solche der Rückrunde auf jeden Fall vor den beiden letzten Spieltagen nachzuholen. Ausgefallene Spiele der letzten beiden Spieltage sind bis zum jeweils folgenden Donnerstag nachzuholen.

14. Ordnungs-, Sanitäts- und Wischdienst

- 14.1 Die ausrichtenden Vereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.
- 14.2 Zwei mindestens 14 Jahre alte Personen sind als „Wischer“ abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich sind. Die Schiedsrichter führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel auf dem Spielbericht.
- 14.3 Ferner sind die ausrichtenden Vereine gehalten, für einen Sanitätsdienst zu sorgen; zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung des Rettungsdienstes zu gewährleisten.

15. Schiedsrichterbeobachtung

Zu jedem Spiel, ausgenommen Entscheidungsspiele, haben Beauftragte beider Vereine, die beim Spiel anwesend waren, je einen Schiedsrichter-Beobachtungsbogen nach den vorgegebenen Richtlinien auf Vorder- und Rückseite (mit Begründung) exakt auszufüllen und spätestens binnen zweier Wochen in das Tool der FMP von der Fa. Sportradar einzustellen. Gesamtpunktwerte, die niedriger als 60 Punkte sind, müssen auf der Rückseite des Bogens zwingend begründet werden. Nichteinstellen, verspätetes Einstellen und unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen der Beobachtungsbögen werden geahndet (Zusatzbestimmungen gemäß § 25 Abs. 4 DHB-RO). Im Ausnahmefall kann der Vereins-SR-Beobachtungsbogen per E-Mail an Gunnar Beyer (gunnar.beyer@yahoo.de, Tel. 0170/5328216) geschickt werden.

16. Dopingkontrollen

- 16.1 Das Anti-Doping-Reglement (ADR) des DHB einschließlich des Nada-Code ist für Vereine, Spieler und sonstige eingesetzte Personen verbindlich (siehe auch § 86 SpO und § 15 RO DHB). Die Nichtbeachtung dieser Hinweise kann gemäß RO mit einer Geldbuße geahndet werden. Dies gilt auch im Falle der Be- oder Verhinderung von angesetzten Dopingkontrollen.
- 16.2 Im Falle von angeordneten Dopingkontrollen sind die vorgeschriebenen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

17. Rechtsinstanz

Für Streitfragen, die sich aus den Spielen der 3. Liga ergeben, ist die erste Kammer des Bundessportgerichts (1. K. BSpG) zuständig, die über die Anschrift des Deutschen Handballbundes, Strobelallee 56, 44139 Dortmund zu erreichen ist.

III. Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg

18. Spieltage, Anwurfzeiten

- 18.1. Die Anwurfzeit darf

an Samstagen nicht vor 16.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr

an Sonntagen/Feiertagen nicht vor 13.00 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr

an Werktagen nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.30 Uhr

festgelegt werden. Eine Spielansetzung an Werktagen ist nur mit Zustimmung beider Mannschaften möglich.

- 18.2. Bei Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle und dem Einverständnis beider Vereine sowie des zuständigen Schiedsrichteransetzer kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden.

Die Anwurfzeit des letzten Spieltages werden für jede Staffel von der zuständigen Spielleitenden Stelle einheitlich festgelegt.

- 18.3. Den Mannschaften muss die Spielfläche mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn zur Vorbereitung zur Verfügung stehen. Bei Bedarf ist dies für die Mannschaften auch in der Halbzeitpause zu gewährleisten (Hinweis auf Unfallgefahr durch spielende Kinder auf der Spielfläche).
- 18.4. Die Vereine sind verpflichtet, Spiele zusätzlich an Wochentagen auszutragen, sofern dies zu ordnungsgemäßer und termingerechter Abwicklung der Spielsaison erforderlich ist.

19. Technische Besprechung

- 19.1 Eine Stunde vor Spielbeginn findet im Umkleideraum der Schiedsrichter eine technische Besprechung statt mit folgenden Teilnehmern: Beide Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beide Mannschaftsverantwortlichen und – soweit angesetzt – die Spielaufsicht/Technische Delegierte. Diese führen die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4.7 – 4:9 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SpO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.

- 19.2 Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben und Vorlage eines „Überziehleibchens“ für den 7. Feldspieler (Regeln 3:3, 4:7 - 4:9, § 56 SpO DHB)
- Vorlage der Spielerliste und der Spielausweise (§ 81);
- Ist zu erwarten, dass Spieler und/oder Offizielle nachgemeldet werden;
- Sitzplätze für passive Spieler;
- Vorlage der Kennzeichnung (A...D) für die Offiziellen durch beide Mannschaften;
- Vorlage von zwei TTO-Karten-Set's sowie der Karten für „Verletzte Spieler“ durch den Heimverein und Hinweise zum Team-Time-out
- Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen beider Mannschaften und der SR, Spielervorstellung, Ehrungen, Gedenkminute etc.)
- Uhrenabgleich
- Genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause
- Regel 17:4 (Lösen)
- Funktion der Zeitmessanlage
- Einhalten des Auswechsellreglements/Coachingzone
- Sicherheitsbelange/Anzahl und Position der Ordnungskräfte
- Hinweise für den Hallensprecher
- Wischer: Anzahl und Positionen
- Verfügbarkeit aller Unterlagen (Zeitstrafenvordrucke, Schreibzeug, Tischstoppuhr, TTO-Kartenträger, ...) für Z/S
- Sonstiges

20. Auf- und Abstiegsregelung

20.1 Frauen

Drei Staffelsieger der 3. Liga steigen in die 2. Bundesliga auf. Sie werden durch Entscheidungsspiele aller aufstiegsberechtigter Staffelsieger gemäß § 44 Ziffern (1) und (5) SpO DHB (s. Anlage 1A) ermittelt.

20.2 Männer

Zwei Staffelsieger der 3. Liga steigen in die 2. Bundesliga auf. Sie werden durch Entscheidungsspiele aller aufstiegsberechtigter Staffelsieger gemäß § 44 Ziffern (1) und (5) SpO DHB (s. Anlage 1A) ermittelt. Die beiden Verlierer dieser Entscheidungsspiele ermitteln in zwei zusätzlichen Entscheidungsspielen die Mannschaft, die als dritter Staffelsieger gegen den Dritttletzten der 2. Bundesliga einen weiteren Platz in der 2. Bundesliga 2020/2021ausspielt (siehe Anlagen 1A/1B).

- 20.3 Staffelsieg, Auf- und Abstieg regeln sich nach den §§ 42, 43 und 44 SpO DHB.

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheiden bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von

den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. In Ergänzung dazu werden entsprechend § 43, Ziffer (3), bei Punktgleichheit folgende Entscheidungskriterien festgelegt:

Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt

- a) nach Punkten,
- b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43 Abs. 2 SpO DHB anzuwenden ist,
- c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore,
- d) bei Punktgleichheit, gleicher Tordifferenz und gleicher Zahl der auswärts geworfenen Tore sind Entscheidungsspiele gemäß § 44 durchzuführen.

Bezüglich § 44 (2) werden die Spiele nicht an neutralen Spielorten ausgetragen. Jeder Teilnehmer bestreitet ein Heim- und ein Auswärtsspiel.

Sofern die Ordnungen einen Aufstieg in die 2. Bundesliga ausschließen oder aufstiegsberechtigte Mannschaften verzichten, werden freie Aufstiegsplätze durch Entscheidungsspiele der aufstiegsberechtigten Zweitplatzierten der vier Staffeln gem. § 44 Ziffern (1) und (5) SpO DHB ermittelt (s. Anlage 1A.). Sollte auch unter Berücksichtigung der Zweitplatzierten die vorgesehene Aufsteigerzahl nicht erreicht werden, so verringert sich die Anzahl der aufsteigenden Mannschaften entsprechend (s. a. § 39 (2) SpO). Gemäß den Inhalten der Grundlagen- und Pachtverträge zwischen dem DHB und den Ligaverbänden erhalten zweite Mannschaften kein Aufstiegsrecht in die 2. Bundesliga, wenn bereits eine Mannschaft desselben Vereins oder derselben Spielgemeinschaft der Bundesliga oder 2. Bundesliga angehört.

- 20.4 Aus jeder Staffel steigen am Ende der Saison die Mannschaften auf den Tabellenplätzen 14, 15 und 16 (Männer) bzw. 10, 11 und 12 (Frauen) ab.
- 20.5 Scheidet ein Verein vorzeitig aus der Meisterschaftsrunde aus, so wird er auf die Zahl der Absteiger in der jeweiligen Staffel angerechnet und kann in der darauf folgenden Runde kein Aufsteiger in die 3. Liga sein.
- 20.6 Freie Plätze in der 3. Liga 2020/2021 (bei weniger als 12 Aufsteiger –Männer- bzw. 12 –Frauen-) aus den Oberligen und/oder Verzicht/keine Teilnahmemeldung von qualifizierten Mannschaften der 3. Liga bzw. 2. Bundesliga, sonstige frei werdende Plätze) werden bei den Männern nach dem Ergebnis von Entscheidungsspielen der Tabellenvierzehnten, bei den Frauen nach dem Ergebnis von Entscheidungsspielen der Tabellenzehnten der Saison 2019/2020 vergeben. Diese Entscheidungsspiele werden gemäß § 44 Ziffern (1) und (5) SpO DHB ausgespielt (s. Anlage 1C).
- 20.7 Aus den zwölf Oberligabereichen steigen am Ende der Saison 2019/2020 jeweils 12 Männer- bzw. Frauen- Mannschaften in die 3. Liga auf.
- 20.8 Nehmen nur drei Mannschaften an den Entscheidungsspielen teil, so werden diese gemäß § 44 Absatz (2) ausgetragen. Die Spielfolge legt die Spielleitende Stelle fest.
- 20.9 Die Einzelheiten für die durchzuführenden Entscheidungsspiele (Auslosung der Paarungen, Termine, etc.) sind in der Anlage festgelegt.
- 20.10 Bei einem Überhang an Teilnehmern in der 3. Liga 2020/2021 (höhere Zahl an Absteiger aus der 2. Bundesliga als Aufsteiger aus der 3. Liga in die 2. Bundesliga) entscheidet die Spielkommission bzgl. weiterer Maßnahmen.

21. Traineranstellung

- 21.1 Vereine der 3. Liga sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaften während der Spiele und im Trainingsbetrieb einen vertraglich gebundenen Trainer mit DHB-A- oder -B-Lizenz zu beschäftigen. Trainer, die ihre Lizenz im Ausland oder in einer sonstigen Institution erworben haben,

müssen diese Lizenz beim DHB-Bundestrainer für Bildung und Wissenschaft auf eine gültige DHB-Lizenz übertragen lassen.

- 21.2 Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriebenen Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Spielsaison beschäftigt sind, spätestens bis zum Beginn der Spielsaison dem DHB Spielbetrieb zu melden.
- 21.3 Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er bei dem Verein nicht beschäftigt ist. Verstößt ein Verein wiederholt gegen diese Bestimmung, erhöht sich die Geldbuße automatisch um den Mindestbetrag. Ab dem zweiten Verstoß ist die Spielkommission berechtigt, die Mannschaft nicht zum Spielbetrieb zuzulassen.

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

22. Bürgschaft/ SEPA-Lastschriftmandat

- 22.1 Die Vereine haben unter inhaltlicher Vorgabe durch den DHB jeweils eine Sicherheit für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche des DHB und der Vereine in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 5.000,00 € (Frauen) bzw. 10.000,00 € (Männer) zu erbringen.

Diese Bürgschaft ist bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres der DHB-Geschäftsstelle für die neue Saison vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage der Bankbürgschaft erlischt der Anspruch auf Teilnahme am Spielbetrieb der 3. Liga. Über die Inanspruchnahme der Bürgschaft entscheidet das DHB-Präsidium.

- 22.2 Die Vereine sind verpflichtet, den DHB widerruflich zu ermächtigen (SEPA-Lastschriftmandat), die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Spielbetrieb der 3. Liga entstehenden Geldforderungen (z.B. Spielklassenbeiträge, Strafen, Gebühren, Ausgleich für Schiedsrichter-, Zeitnehmer-, Sekretär und Neutrale Beobachtungskosten, sonstige Forderungen etc.) bei Fälligkeit durch SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen.

Die Einzugsermächtigung muss von dem Kontoinhaber und Handballabteilungsleiter bzw. eines anderen vertretungsberechtigten Vereinsvertreter unterzeichnet sein.

23. Spielklassenbeiträge

Die Spielklassenbeiträge betragen

- für **Männermannschaften** netto 2.310 € zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer (z.Zt. 19%) 438,90 € und somit brutto 2.748,90 €
- für **Frauenmannschaften** netto 1.260 € zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer (z.Zt. 19%) 239,40 € und somit brutto 1.499,40 €

Diese werden nach entsprechender Rechnungsstellung durch den DHB jeweils zur Hälfte am 01.08. und 15.11. eines Jahres zur Zahlung fällig und durch Konto-Abbuchung eingezogen.

24. Kostenerstattung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter

Folgende Aufwendungen können vergütet werden:

- a) Fahrtkosten 2. Klasse (Bahn, ÖPNV)
- b) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 0,30 € pro gefahrenen Kilometer für die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort. Wird ein Fahrzeug von mehreren Personen benutzt, werden zusätzlich 0,02 € pro gefahrenen Kilometer und Person vergütet.
- c) Spielleitungs- bzw. Teilnahme-Entschädigung

Schiedsrichter	Männer	140,00 €
	Frauen	95,00 €

Wochentagzuschlag (Mo-Fr, nur SR)	Männer	40,00 €
	Frauen	25,00 €
Wochentagzuschlag (Mo-Fr, bis auf SR)		10,00 €
Zeitnehmer und Sekretäre		30,00 €
Schiedsrichterbeobachter		60,00 €
Spielaufsicht, Technischer Delegierte		50,00 €

Der Wochentagzuschlag fällt nicht unter die Poolung der Schiedsrichterkosten.

- d) Übernachtungskosten sind gesondert aufzuführen.
- e) Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.
- f) Bei Nichtdurchführung oder kurzfristigem Ausfall eines Spieles haben die anwesenden Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär, Neutrale SR-Beobachter und Technische Delegierte/Amtliche Spielaufsicht einen Anspruch auf Ersatz der Fahrtauslagen und 50 Prozent der Spielleitungs-/Teilnahmeentschädigungen.

25. Abrechnung bei Neuansetzungen, Wiederholungsspielen und Entscheidungsspielen

Bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen, die nicht gemäß § 56 Abs. 6 RO angeordnet sind, sind die finanziellen Regelungen durch die Spielleitende Stelle mit der Spielansetzung festzulegen.

Grundsätzlich gilt:

- a) Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, trägt jeder Verein seine Kosten zunächst selbst.
- b) Bei Entscheidungsspielen in Hallen eines Heimvereins nach § 44 Absatz (2) SpO DHB trägt jeder Verein seine Kosten selbst.
- c) Entscheidungsspiele in neutralen Hallen sind Veranstaltungen eines seitens der Spielleitenden Stelle bestimmten Ausrichters, der die Veranstaltungskosten außer den Kosten der Vereine trägt. Die Einnahmen verbleiben dem Ausrichter, die Vereine tragen ihre Kosten selbst.

26. Ausgleich für Schiedsrichter-, Zeitnehmer-, Sekretärkosten und Neutraler Beobachterkosten

Für die Schiedsrichterkosten, die Kosten von Zeitnehmer/Sekretär und der angesetzten Schiedsrichterbeobachter (jeweils ohne Wochentagzuschläge) wird nach Abschluss der Meisterschaftsspiele ein Finanzausgleich zwischen den Vereinen der 3. Liga, nach Frauen und Männern getrennt, staffelübergreifend durchgeführt. Die Nachzahlungen werden per Einzugsermächtigung abgebucht. Erstattungen erfolgen ggf., wenn alle Nachforderungen eingegangen sind.

27. Freier Eintritt

- 27.1 Freien Eintritt erhalten neben den am Spiel direkt beteiligten Personen (Spieler, Offizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beauftragter Schiedsrichterbeobachter sowie ggf. Spielaufsicht), bis zu 5 Mitglieder des Gastvereins, für die an der Hallenkasse entsprechende Sitzplatzkarten bereitzuhalten sind. Für SR-Beobachter und Spielaufsicht sind grundsätzlich zwei geeignete Sitzplätze in Höhe der Spielfeldmitte zu reservieren.
- 27.2 Mitarbeiter des DHB erhalten nach Vorlage ihres Verbandsausweises freien Eintritt. Dem Regional- und Landesverband des Heimvereins sind auf Anforderung je fünf kostenfreie Sitzplatzkarten zur Verfügung zu stellen. Diese Freikarten sind bis spätestens drei Werktage vor dem Spieltermin beim Heimverein abzurufen.
- 27.3 Die Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter der DHB-Kader sowie die im DHB eingesetzten Zeitnehmer/Sekretäre erhalten gegen Vorlage ihres Ausweises freien Eintritt zu Spielen ohne Anspruch auf einen Sitzplatz.

28. Richtlinien für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Spielaufsicht/Technischer Delegierter

Die Richtlinien für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Spielaufsicht/Technischer Delegierter sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Die Spielleitenden Stellen der 3. Liga (§ 80 und § 80a SPO DHB) können grundsätzlich Spielaufsichten/Technische Delegierte zu bestimmten Spielen ansetzen. Mit der Ansetzung ist festzulegen und ggf. zu begründen, wer die Kosten dafür zu tragen hat.

29. Sonstiges

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielkommission bzw. das DHB-Präsidium unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

V. Gebühren- und Bußgeldkatalog

A. Gebühren

1. Antrag auf Spielverlegung oder Spielabsetzung	100,00 €
2. Neuansetzung abgesetzter Spiele	40,00 €
3. Kosten für Bescheide der Spielleitenden Stelle	25,00 €
4. Kosten für Urteile und Beschlüsse der Rechtsinstanzen	25,00 €
5. Rechtsmittel	
Einspruch (DHB-Bundesssportgericht)	500,00 €
Revision (DHB-Bundesgericht)	1000,00 €
Auslagenvorschuss für Verfahren vor Bundessportgericht bzw. DHB-Bundesgericht	400,00 €
6. Gnadengesuch	250,00 €
7. Wiederaufnahmeverfahren	200,00 €
8. Mahngebühr	25,00 €

B. Geldbußen

1. schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage einer Mannschaft	mind. 250,00 €
2. schuldhaftes verspätetes Antreten zu einem Spiel	mind. 50,00 €
3. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz des Schiedsrichters,	
4. Zeitnehmers, Sekretärs, der Spieler, Offiziellen und Zuschauer	mind. 250,00 €
5. Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein	mind. 250,00 €
5. unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	mind. 50,00 €
6. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- und Abrechnungsformularen	15,00 €
7. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Ordnern	mind. 50,00 €
8. verspätetes Absenden von Spielberichten und Abrechnungsformularen	25,00 €
9. Nichtmeldung oder verspätete Meldung geforderter Spielergebnisse	25,00 €
10. Fehlen von Spielausweisen beim Spiel	je Ausweis: 15,00 €
11. nicht fristgerechte Vorlage des fehlenden Spielausweises	je Ausweis: 25,00 €
12. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften nach dem Meldetermin oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftsrunde die zweifache Höhe des Spielklassenbeitrages	
a) Frauen	2.520,00 €
b) Männer	4.620,00 €
13. Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung	10,00 €
14. schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters, Zeitnehmers, Sekretärs, Delegierten (Aufsicht)	
15. oder Schiedsrichterbeobachters bei Spielen oder Lehrgängen	50,00 €
16. mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen eines Spielberichtsformulars	10,00 €
17. Heimspiel wird auf der Videodatenbank von Sportlounge.tv nicht eingestellt	mind. 50,00 €
18. Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen und Anordnungen der zu ständigen Spielleitenden Stelle bzw. Verwaltungsinstanz	mind. 50,00 €

19. Nichteinhaltung von Terminen, die durch die zuständige Spielleitende Stelle bzw. Verwaltungsinstanz festgelegt wurden..... mind. 50,00 €
20. Unsportliches Verhalten von Hallensprecher, Ordner und/oder Wischer.....mind.100,00 €
21. Nichtzahlung oder verspätete Zahlung der Spielklassenbeiträge oder sonstiger Abgaben trotz vorheriger Mahnung und Fristsetzung 50,00 €
22. verspätete Abgabe, Nichtvorlage, unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllender Vereins-, Schiedsrichter-Beobachtungsbögen je Spiel.....mind.25,00€
23. Nachmeldung Spielerkader (nach dem 31.08.).....mind. 30,00 €
24. Verstoß gegen die Traineranstellung..... mind. 500,00 €

Dortmund, den 22. März 2019

gez. Mark Schober, Vorstandsvorsitzender

gez. Carsten Korte, Vizepräsident

gez. Horst Keppler, Spielleitende Stelle Frauen

gez. Andreas Tiemann, Spielleitende Stelle Männer

Vorläufig

Anlage zu den Durchführungsbestimmungen - 3. Liga - 2019/2020**A. Entscheidungsspiele zum Aufstieg in die 2. Bundesliga im Spieljahr 2019/2020**

Teilnehmer	Männer/Termine	Frauen/Termine
4 Teilnehmer:	02./03.05.2020 – Süd - West	02./03.05.2020 – Süd - West
	02./03.05.2020 – Nord - Ost	02./03.05.2020 – Nord - Ost
	09./10.05.2020 – West - Süd	09./10.05.2020 – West - Süd
	09./10.05.2020 – Ost - Nord	09./10.05.2020 – Ost - Nord
	16./17.05.2020 – West/Süd – Ost/Nord	16./17.05.2020 - West/Süd – Ost/Nord (3.
	21.05.2020 – Ost/Nord – West/Süd	21.05.2020 – Ost/Nord – West/Süd (3.
3 Teilnehmer:	Spielfolge wird von der Spielkommission festgelegt!	
	02./03.05.2020	02./03.05.2020
	09./10.05.2020	09./10.05.2020
	16./17.05.2020	16./17.05.2020
2 Teilnehmer:	Heimrecht für Spiel 1 wird von der Spielkommission festgelegt!	
	Hinspiel: 02./03.05.2020	Hinspiel: 02./03.05.2020
	Rückspiel: 09./10.05.2020	Rückspiel: 09./10.05.2020

B. Entscheidungsspiele zur Teilnahme an den Spielen der 3. Liga 2019/2020

Männer	Termine	Paarungen
Hinspiel	Mittwoch, 27.05.2020	Staffelsieger 3. Liga – 16. 2. Bundesliga
Rückspiel	Sa./So. 30./31.05.2020	16. 2. Bundesliga – Staffelsieger 3. Liga

C. Entscheidungsspiele zur Teilnahme an den Spielen der 3. Liga 2020-2021 (Abstiegs-Relegation)

Teilnehmer	Männer/Termine	Frauen/Termine
4 Teilnehmer:	02./03.05.2020 – Süd - West	02./03.05.2020 – Süd - West
	02./03.05.2020 – Nord - Ost	02./03.05.2020 – Nord - Ost
	09./10.05.2020 – West - Süd	09./10.05.2020 – West - Süd
	09./10.05.2020 – Ost - Nord	09./10.05.2020 – Ost - Nord
	16./17.05.2020 – West/Süd – Ost/Nord	16./17.05.2020 - West/Süd – Ost/Nord
	21.05.2020 – Ost/Nord – West/Süd	21.05.2020 – Ost/Nord – West/Süd
3 Teilnehmer:	Spielfolge wird von der Spielkommission festgelegt!	
	02./03.05.2020	02./03.05.2020
	09./10.05.2020	09./10.05.2020
	16./17.05.2020	16./17.05.2020
2 Teilnehmer:	Heimrecht für Spiel 1 wird von der Spielkommission festgelegt!	
	Hinspiel: 02./03.05.2020	Hinspiel: 02./03.05.2020
	Rückspiel: 09./10.05.2020	Rückspiel: 09./10.05.2020